

## Inhaltsverzeichnis

- |    |                    |   |
|----|--------------------|---|
| 1. | Wahlbekanntmachung | 1 |
|----|--------------------|---|

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadtverwaltung Schwarzenberg

Die GroÙe Kreisstadt Schwarzenberg ist eine KÙrperschaft des òffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den OberbÙrgermeister Ruben Gehart.

Stadtverwaltung Schwarzenberg, StraÙe der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Telefon: 03774 266-0, Fax: 03774 266-923, E-Mail: [stadtverwaltung@schwarzenberg.de](mailto:stadtverwaltung@schwarzenberg.de)

#### Redaktion:

Stadtverwaltung Schwarzenberg, Sachgebiet òffentlichkeitsarbeit/Innerer Service, StraÙe der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Telefon: 03774 266-150, Fax: 03774 266-923, E-Mail: [k.huebner@schwarzenberg.de](mailto:k.huebner@schwarzenberg.de)

**Verantwortlich fÙr die amtlichen Mitteilungen der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg:** OberbÙrgermeister Ruben Gehart

**Verantwortlich fÙr Redaktionelles / Tipps & Termine:** Katrin HÙbner, Stadtverwaltung Schwarzenberg

Das Amtsblatt der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg wird auf der Internetseite der GroÙen Kreisstadt Schwarzenberg unter [www.schwarzenberg.de/amtsblatt](http://www.schwarzenberg.de/amtsblatt) als elektronische Ausgabe veròffentlicht. Ausdrucke kÙnnen kostenfrei in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, StraÙe der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, bestellt werden. Darùberhinausgehende Einsicht gibt es im Rathaus Schwarzenberg.

## 1. Wahlbekanntmachung

# Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **23. Februar 2025** findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 2. Februar 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände I, II und III treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23. Februar 2025, um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg/Erzgeb. zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

- 3.1 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts vom dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Um die Lesbarkeit der Bekanntmachung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Schwarzenberg, den 07.02.2025

  
R. Gehart  
Oberbürgermeister

